

**PULS DER ERDE - Gemeinschaft zur Erforschung und Verbreitung nachhaltiger
Lebensweisen, gemeinnütziger e.V.**

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen:
**Puls der Erde - Gemeinschaft zur Erforschung und Verbreitung nachhaltiger
Lebensweisen**
und trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Vereinssitz ist in der Gemeinde 84570 Polling
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mühldorf am Inn eingetragen werden.

§ 2 - Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung folgender gemeinnütziger Bereiche:
 - a) Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - b) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
 - c) Förderung der Kinder-, Jugend-, und Erwachsenenbildung
 - d) Förderung der Jugend-, und Altenhilfe
 - e) Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
 - f) Förderung von Kunst und Kultur
 - g) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) Organisation und Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Trainings, Tagungen und Veranstaltungen im In- und Ausland in den Bereichen Nachhaltigkeit (in Bezug auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte), Umweltschutz, Gemeinschaftsbildung, Persönlichkeitsentwicklung, Gesundheit. Die Veranstaltungen werden selbst oder durch Dritte durchgeführt.
 - b) Entwicklung und Unterstützung von nachhaltigen landwirtschaftlichen Methoden sowie regenerativer Techniken.
 - c) Maßnahmen zu Natur- und Umweltschutz.
 - d) Zusammenarbeit mit Einrichtungen zur Jugendhilfe und mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen.
 - e) Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen wie Kunst, Musik, Film, Theater, Feste.
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Initiativen und Organisationen für nachhaltige Entwicklung, regional, überregional und global.
 - g) Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vereinszwecke.

- h) Planung, Initiierung und Durchführung von Projekten, auch mit modellhaftem Charakter.
- i) Pacht und/oder Erwerb von Grund und Boden zur Umsetzung der gemeinnützigen Zwecke.
- j) Miete, Kauf, Bau, Erhalt, Ausbau und Betrieb von Vereinseinrichtungen zur Erfüllung der Vereinszwecke (Seminarhäuser, Gästehäuser, Veranstaltungsräume u.ä.).

§ 3 - Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vorstandsmitglieder können im Rahmen ihrer grundsätzlich ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500 Euro pro Jahr erhalten.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Als ordentliche Mitglieder: Volljährige Personen und minderjährige Personen mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die sich zu den Satzungszielen des Vereins bekennen, an den regelmäßigen Treffen der Gemeinschaft teilnehmen und aktiv für die Ziele des Vereins eintreten.
 - b) Als Fördermitglieder: Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützen und an deren Mitgliedschaft der Verein ein besonderes Interesse hat. Diese Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, insbesondere ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) als ordentliches Mitglied bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags (auch per Email gültig), über welchen der Vorstand nach einem Votum bei einem Mitgliedertreffen oder nach einer Mail-Umfrage bei allen ordentlichen Mitgliedern entscheidet.
 - b) als Fördermitglied bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags (auch per Email gültig), über welchen der Vorstand selbständig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung
 - b) Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ausschlusskriterien sind vereinsschädigendes und satzungswidriges Verhalten.
 - c) Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern (2. Vorsitzende und Kassenwart). Diese müssen Mitglieder gem. §4 Abs.1 Satz a) sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Für den Vorstand kann jedes ordentliche Vereinsmitglied kandidieren.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.
4. Der Vorstand ist zuständig für die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben, vornehmlich Geschäftsführung und Vermögensverwaltung.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
6. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer im Rahmen der Geschäftsordnung übertragen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig. Bei Nichtzustandekommen der Einstimmigkeit kann die Minderheit die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen, die dann innerhalb von sechs Wochen einberufen werden muss.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Vorstände können auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder abgewählt werden.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit auf der nächsten Mitgliederversammlung.
11. Bei behördlich veranlassten Satzungsänderungen ist der Vorstand ermächtigt, diese selbständig umzusetzen.

§ 8 – Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Buchführung des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel nach Ablauf des Geschäftsjahres zu überprüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber vorzulegen.
2. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte.
 - b) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstands.
 - d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses.
 - f) Entlastung des Vorstands.
 - g) Abwahl des Vorstands.
 - h) Wahl der Rechnungsprüfer.
 - i) Beratung und Beschlussfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins.
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, statt. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordern.
3. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Mitteilung aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Dies ist sowohl per Post als auch per Email möglich. Maßgeblich ist der Poststempel bzw. das Sendeprotokoll des Absendetages. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim einladenden Vorstand vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, findet innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Generell werden Konsensentscheidungen angestrebt.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollanten und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Die ordentlichen Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Jeder Bevollmächtigte kann jeweils zwei Mitglieder vertreten. Hierzu muss eine schriftliche Vollmacht vorliegen, die auf die jeweilige Mitgliederversammlung beschränkt ist.
9. Weitere Details zum Abstimmungsverfahren können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
10. Die Regelungen des §7 sind nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder zu verändern.
11. Jede Satzungsänderung ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen

§ 10 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unter-

zeichnen ist.

§ 11 - Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen auf den gemeinnützigen „Verein Alegria eV“ mit Sitz in 88693 Deggenhausertal, Hohlenstain 2 zu überführen. Diese hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Errichtet am 06. Mai 2015

1. Änderung am 07. Juli 2015